

- 2) Ministerialbekanntmachung von 18. Juni 1868, betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Kontrolle hinsichtlich des abgabenfrei verabsfolgten denaturirten Salzes.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins über Einführung gleichmäßiger Kontrollmaßregeln bei abgabefreier Verabsfolgung denaturirten Salzes und über Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz gefaßten Beschlusses und in weiterer Ausführung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Dezember 1867 wird hinsichtlich dieses Gegenstandes auf Grund des §. 20 des Salzsteuergesetzes hiermit Folgendes verordnet.

1. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

- 1)  $\frac{1}{4}$  Prozent Eisenoxyd oder Röthel (eisenkörniger Thon) von guter Beschaffenheit und dunkelrother Farbe, außerdem
- 2) 1 Prozent Pulver von unvermishtem Wermuthkraut, wenn Siedesalz,  $\frac{1}{2}$  Prozent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Vereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthpulver kann durch die doppelte Menge Feuabfälle in völlig zerklünnertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch  $\frac{1}{4}$  Prozent, zum Steinsalz mindestens noch  $\frac{1}{16}$  Prozent Wermuthpulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt  $\frac{1}{2}$  Prozent Wermuthpulver  $\frac{1}{4}$  Prozent Holzkohle zugesetzt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrolle statt. Das betheiligte Publikum wird jedoch mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzsteuergesetzes noch besonders darauf hingewiesen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalzgroßhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben gleich den Salzwerkbesitzern über die vorzunehmenden Salzdenaturirungen nach näherer Anweisung des Generalinspektors des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt Buch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu erteilen. Andere Händler (Zwischenverkäufer) haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Käufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderliche Auskunft zu erteilen.